

Organe einzubeziehen und den staatlichen Planaufgaben zugrunde zu legen (vgl. Ziff. 35 Grundsätze der Planungsordnung). Diese Regelung der Planungsordnung zielt darauf ab, die vielfältigen örtlichen Initiativen zur territorialen Rationalisierung und darüber hinaus die gesamte koordinierende Tätigkeit der örtlichen Staatsorgane immer enger mit der gesamtstaatlichen Leitung und Planung zu verbinden.

Durch die verbindliche Vorgabe von Kennziffern zur Erhöhung des Schichtkoeffizienten, zum Einsparen von Arbeitsplätzen, zur Freisetzung von Arbeitskräften sowie zum Einsatz von Fonds für gemeinsame Maßnahmen der territorialen Rationalisierung als Bestandteil der staatlichen Planaufgaben der Betriebe durch die WB und anderen wirtschaftsleitenden Organe werden die Bedingungen für die Tätigkeit der örtlichen Räte zur territorialen Rationalisierung verbessert.

Mit der Einbeziehung der Aufgaben der territorialen Rationalisierung in die Pläne der örtlichen Volksvertretungen sowie der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen wird die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag gestärkt. Gleichzeitig wird damit Tendenzen uneffektiver, mit der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben nicht übereinstimmender Aktivitäten entgegengewirkt. Das erfordert zugleich auch, die Maßnahmen der territorialen Rationalisierung in die Bilanzierung und den Abschluß entsprechender Wirtschaftsverträge einzubeziehen.

Eine wichtige Aufgabe der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane bildet die *Koordinierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen* im Territorium. Sie obliegt vor allem den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden. Deren koordinierende Tätigkeit auf diesem Gebiet umfaßt sowohl die Nutzung vorhandener als auch die Schaffung neuer Einrichtungen. Viele Betriebe, Kombinate und Genossenschaften verfügen über eigene soziale und kulturelle Einrichtungen, die besser genutzt werden können, wenn sie auch Angehörigen anderer Betriebe und den Bürgern im Territorium zur Verfügung stehen. Im GöV ist daher festgelegt, daß die örtlichen Räte die Auslastung dieser betrieblichen Einrichtungen kontrollieren und für eine zweckmäßige Mitnutzung durch die Angehörigen anderer Betriebe und die Bürger des Territoriums sorgen (§ 4 Abs. 2).

Der Erfolg der koordinierenden Tätigkeit der örtlichen Staatsorgane beim gemeinsamen Einsatz finanzieller Mittel und materieller Kapazitäten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen hängt nicht zuletzt davon ab, daß die Koordinierung möglichst frühzeitig erfolgt. Für nicht im Plan erfaßte gemeinsame Maßnahmen von Betrieben und örtlichen Räten dürfen keine Kapazitäten und kein Material in Anspruch genommen werden, die für planmäßige Vorhaben bilanziert sind. Zusätzlich zum Plan zur Verfügung stehende finanzielle Mittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn dafür zusätzliche materielle Reserven erschlossen werden (vgl. § 22 Abs. 3 GöV).

Im einzelnen ist in den Finanzierungsrichtlinien für die volkseigene Wirtschaft festgelegt, welche finanziellen Mittel die Betriebe und Kombinate für gemeinsame Maßnahmen mit den örtlichen Staatsorganen einsetzen dürfen (vgl. Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 15. 5.1975, GBl. I 1975 Nr. 23 S. 408). Danach können beispielsweise Mittel des Investitionsfonds nur für geplante gemeinsame Investitionen verwendet werden. Zwingende Voraussetzung für eine geplante finanzielle Beteiligung ist das Vorliegen einer entsprechenden staatlichen